

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.122.046

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)9765/J-NR/2022

Wien, am 14. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Petra Bayr, MA MLS, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Februar 2022 unter der Nr. **9765/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Aktive Arbeitslose“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Ist Ihnen der konkrete Sachverhalt bekannt (siehe beigefügter Screenshot)? Ist Ihnen auch bekannt, dass der Sachverhalt von der Staatsanwaltschaft geprüft wurde und diese keinen Anfangsverdacht für eine Verfolgung gesehen hat?*

Der besagte Tweet ist dem Bundesministerium durch diese Anfrage bekannt geworden. Dazu liegen keine weiteren Informationen vor.

Zu den Fragen 2 bis 4:

- *2. Welche Schritte sind aus ihrer Sicht auf welcher Ebene erforderlich, um Antisemitismus und Extremismus effizient strafrechtlich verfolgen zu können?*
- *3. Werden für eine effiziente Verfolgung auch gesetzliche Maßnahmen, wie die Einführung eines neuen Straftatbestandes, notwendig werden?*

- 4. Sind Ihnen auch andere Beispiele bekannt, bei welchen antisemitische Handlungen und Äußerungen nicht ausreichend verfolgt werden können?
 - a. Wenn ja, was genau waren die rechtlichen Gründe?

Das Verbotsgebot, das die Bekämpfung des Nationalsozialismus und die Verhinderung dessen Wiederauflebens zum Ziel hat, wird derzeit im Rahmen einer hierfür auf Basis des Regierungsprogramms eigens eingesetzten Arbeitsgruppe mit externen Expert:innen evaluiert. Das Regierungsprogramm 2020-2024 hat hierzu auf Seite 34 folgenden Auftrag erteilt:

„Im Rahmen der Evaluierung des Verbotsgebotes werden – im gegenständlichen Kontext – auch strafprozessuale Fragen (Gerichtszuständigkeiten, Diversion, Verständigungspflichten) diskutiert.“

„Kampf gegen den Antisemitismus – Überarbeitung des Verbotsgebotes:

Evaluierung und allfällige legistische Überarbeitung des VerbotsG unter dem Aspekt der inländischen Gerichtsbarkeit, insbesondere in Hinblick auf die Äußerungsdelikte der §§ 3g und 3f VerbotsG und Schließen weiterer Lücken (z.B. Teilleugnung).

Prüfung einer Möglichkeit der Einziehung von NS-Devotionalien unabhängig von der Verwirklichung einer mit Strafe bedrohten Handlung und Evaluierung des Abzeichen- gesetzes.“

Auf die Frage, welche (legistischen) Schritte auf Ebene des Verbotsgebotes allenfalls erforderlich sind, um Antisemitismus (und Extremismus) effizient strafrechtlich verfolgen zu können, wird der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe – mit dem in nächster Zukunft zu rechnen ist – abgewartet, da den Ergebnissen der Evaluierung an dieser Stelle nicht vorgegriffen werden soll.

Zur Frage 5:

- *Werden Sie an die Staatsanwaltschaften herantreten, um sich umfassend und laufend über solche Sachverhalte berichten zu lassen?*

Der Berichtspflichtenerlass 2021 sieht in Strafsachen nach dem VerbotsG für die Staatsanwaltschaften eine Gruppenberichtspflicht an die zuständige Fachsektion des Bundesministeriums für Justiz vor. Es erfolgt eine Berichterstattung über die staatsanwaltschaftliche Enderledigung und den gerichtlichen Verfahrensausgang.

§ 4 Abs 3 DV-StAG normiert für die Staatsanwaltschaften die Möglichkeit der Einrichtung von Sonderreferaten für extremistische Straftaten, darunter Verfahren wegen Verhetzung (§ 283 StGB) und nach dem VerbotsG. Die Umsetzung ist bundesweit größtenteils erfolgt. Eine Vereinheitlichung bei der Verfahrensführung sowie eine hohe rechtliche Qualität der Erledigungen wird dadurch sichergestellt.

Zur Frage 6:

- *Worin bestehen die Aktivitäten und Beiträge Ihres Ressorts zur Umsetzung der Nationalen Strategie gegen Antisemitismus?*

Das Bundesministerium für Justiz hat zu den Kapiteln IV (Schulungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Sicherheitsbehörden, der Justiz und der Landesverteidigung), VI (Effektive Strafverfolgung) und VIII (Dokumentation und europaweiter Datenabgleich) der Nationalen Strategie gegen Antisemitismus Beiträge geleistet. Die Einrichtung der Arbeitsgruppe „Evaluierung des Verbots gesetzes“, die unter Punkt 2 bereits angesprochen wurde, dient neben der Umsetzung des Regierungsprogramms auch der Umsetzung der Nationalen Strategie gegen Antisemitismus.

Im Übrigen wird auf den dem Nationalrat zwischenzeitlich vorliegenden ersten Umsetzungsbericht zur Nationalen Strategie gegen Antisemitismus verwiesen, dem die Einbindung des Bundesministeriums für Justiz in die bisherigen Umsetzungsmaßnahmen entnommen werden kann.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

